

Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z. Hd. Herrn Mag. Parizek
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/367a/fu/nk	3425	30.01.2012
	Dr. Elisabeth Fuherr		

IG-L-Winterstreuverordnung/Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WKÖ dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung betreffend die Kriterien für die Beurteilung, ob eine PM_{10} -Grenzwertüberschreitung auf Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt zurückzuführen ist (IG-L Winterstreuverordnung) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Mit der IG-L-Novelle 2010 wurde für den BMLFUW die Ermächtigung zur Festlegung einer solchen Verordnung eingeführt. Das entspricht den Vorgaben des Art 21 der CAFE-RL, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, den Anteil der Beiträge an Grenzwertüberschreitungen bei PM_{10} , der auf die Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen ist, zu berücksichtigen.

Diese neue Regelung erfolgte in der Erkenntnis, dass auf die Effekte des Winterdienstes ein nicht unbedeutender Anteil der PM_{10} -Belastung entfällt, aus Gründen der Verkehrssicherheit aber die Streuung nicht komplett entfallen kann.

Aus Sicht der WKÖ ist eine solche Verordnung grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings weist der vorliegende Entwurf noch einige Mängel auf.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Abs 2 schränkt die Anwendung der Verordnung auf solche Tage ein, an denen sich Streugut auf den „relevanten Straßenabschnitten“ befunden hat. Aus den Erläuterungen zum Entwurf ist nicht

zu entnehmen, was unter „relevanten Straßenabschnitten“ zu verstehen ist. PM_{10} kann sich auf Grund der geringen Partikelgröße relativ lange in der Luft halten und wird damit auch über weite Strecken transportiert. Für die PM_{10} -Belastung durch Streugut „relevante Straßenabschnitte“ können sich daher durchaus auch in größeren Abständen von der jeweiligen Messstelle befinden.

Die Zuordnung von Streusalz als PM_{10} -Quelle ist ohnehin eindeutig, da es in Österreich keine anderen relevanten Quellen für Chlorid im Feinstaub gibt. Umgekehrt sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Splittstreuung (siehe § 3) so restriktiv, dass sie in Österreich ohnehin nicht zur Anwendung kommt. Abs 2 könnte daher aus unserer Sicht ersatzlos entfallen. Alternativ könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Streugut-Anteil in PM_{10} durchaus auch von weit entfernten Straßenabschnitten stammen kann.

Eine entsprechende Klarstellung zu den „relevanten Straßenabschnitten“ wäre analog auch auf die gleichlautende Formulierung in Abs 3 anzuwenden.

Zu § 3 (Splittstreuung)

Die vorgesehene Regelung, in der die Kriterien für die Herausrechnung des auf die Splittstreuung entfallenden Beitrags festgelegt werden, ist kritisch zu hinterfragen.

Konkret sprechen wir uns gegen die vorgesehene Einschränkung aus, wonach der Anteil des Beitrags der Splittstreuung nur dann abgezogen werden darf, wenn das Verhältnis der Tagesmittelwerte von $PM_{2,5}$ zu PM_{10} an derselben Messstelle kleiner als 0,50 ist.

Laut Erläuterungen ist diese Regelung den Guidelines der EU-Kommission zur Herausrechnung des Winterdienstanteils an der Feinstaubbelastung entnommen (SEC(2011) 207 final), die auf Untersuchungen in Finnland basiert. Die Guidelines halten jedoch dazu fest (Seite 2), dass **diese finnische Methode lediglich auf nordische und vielleicht auch noch auf Baltische Länder anwendbar** ist. Im Gegensatz dazu räumt das Kommissions-Papier ein, dass für Mitteleuropa- wobei Österreich explizit genannt wird - ganz andere Verhältnisse gelten (Seiten 28ff). Aus diesem Grund gestatten die Guidelines den Mitgliedsstaaten ausdrücklich auch andere Methoden zur Ermittlung des Streusplittanteils an PM_{10} , wenn diese durch geeignete Studien dokumentiert sind (Seite 2).

Die Anwendung der finnischen Methode in Österreich würde dazu führen, dass der Anteil der Staubbelastung, der auf mineralischen Streusplitt zurückzuführen ist, praktisch nie abgezogen werden darf, da speziell in Phasen höherer PM_{10} -Belastung das Verhältnis von $PM_{2,5}$ zu PM_{10} immer größer als 0,50 ist. Das würde aber den Intentionen der LuftqualitätsRL der EU, den Mitgliedsstaaten Vollzugserleichterungen durch die Berücksichtigung des Faktors „Winterdienst“ bei der Feinstaubbelastung zu gewähren, zuwiderlaufen und Österreich unnötig benachteiligen.

So kommt beispielsweise die AQUELLA-Studie von Professor Hans Puxbaum für den Raum Linz zu dem Schluss, dass dort an Tagen mit Grenzwertüberschreitung im Durchschnitt immerhin ca 4 % der Staubbelastung auf mineralische Streumittel (Splitt etc) zurückzuführen sind.

Ein weiteres Problem bei der im § 3 vorgesehenen Regelung liegt darin, dass diese voraussetzt, dass an der selben Messstelle Tagesmittelwerte für $PM_{2,5}$ und PM_{10} vorliegen. Allerdings sind beispielsweise in Oberösterreich nur zwei von fünf der am höchsten belasteten Messstationen parallel mit $PM_{2,5}$ - und PM_{10} Messgeräten ausgestattet. Die Ausstattung zusätzlicher Stationen mit $PM_{2,5}$ - Messgeräten ist letztlich auch eine finanzielle Frage.

Es darf daher die auch von der EU- Kommission als für Österreich unpassend erkannte finnische Methode in der vorliegenden Verordnung nicht als alleinige Lösung herangezogen werden. Vielmehr muss in der Verordnung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sie nur so lange als Notlösung dient, solange keine für Österreich geeigneteren Methoden zur Verfügung stehen.

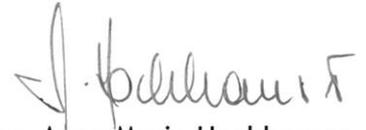
Die Verordnung sollte somit auch andere Möglichkeiten zur Ermittlung des PM₁₀-Anteils durch die Splittstreuung zulassen, wenn eine dafür anerkannte und auf die Verhältnisse in Österreich passende Methode vorliegt. Unseres Erachtens wären zB die AQUELLA-Studien von Professor Hans Puxbaum darauf zu prüfen, inwieweit sie als eine geeignete Grundlage für eine solche Methode herangezogen werden können.

Wir ersuchen, unseren Bedenken durch entsprechende Modifikation des Verordnungstexts Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz
Vizepräsident